



2025-0.901.403-6-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat III, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Mag. Thomas Petz, LL.M., und MMag. Martin Stelzl, im Rahmen der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk (ORF) gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Der Einspruch von A gegen die Nichtaufnahme in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wird gemäß § 33 Abs. 5 und 6 iVm § 32 Abs. 2 und 3 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 58/2025, abgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.10.2025 übermittelte der ORF (im Folgenden: der Einspruchsgegner) der KommAustria ein Exemplar der Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter mit dem Hinweis, dass diese am 14.10.2025 von der Generaldirektion in allen Bereichen des ORF veröffentlicht worden sei.

Mit Schreiben an die KommAustria vom 28.10.2025 erhob A (im Folgenden: die Einspruchswerberin) Einspruch gegen die Liste der Wahlberechtigten zur Redakteurssprecherwahl 2025.

Die Einspruchswerberin bringt darin vor, sie sei seit Februar 2022 als Sendeleiterin für Ö1 angestellt und verrichte darüber hinaus redaktionelle Tätigkeiten. Redaktionelle Tätigkeiten seien die redaktionelle Einplanung der Hinweise der Kulturpartner von „Schon gehört? Die Ö1 Clubsendung“ samt eigenständiger Planung der Inhalte, die Tätigkeit als Gestalterin dieser Sendung samt inhaltlicher und redaktioneller Umsetzung der Sendung, die redaktionelle Vorbereitung für die Frühsendung „Guten Morgen mit Ö1“ in Form des Erstellens von Sendungshinweisen mit O-Tönen sowie An- und Abmoderationen zum aktuellen Ö1-Tag bzw. „Backseller“ zum Programm der vergangenen Tage, die Musikprogrammierung der Frühsendung „Guten Morgen mit Ö1“ sowie die Gestaltung von Beiträgen für „Diagonal“, „Intrada“ und „Ex Libris“. Die redaktionellen Tätigkeiten würden im letzten Jahr ca. 35% ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachen.



Der Einspruch wurde dem Einspruchsgegner am 29.10.2025 mit der Aufforderung zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 05.11.2025 nahm der Einspruchsgegner zum Einspruch Stellung und führte darin aus, die Einspruchswerberin sei beim ORF als Sendeleiterin Hörfunk tätig und erfülle dabei Aufgaben für die Ö1 Koordination. Den Schwerpunkt ihrer Aufgaben würden die Steuerung des Programmablaufs, die Koordination von Live-Sendungen mit den jeweiligen Verantwortlichen sowie – im Fall von Übernahmen – anderen Sendeanstalten, die Umsetzung von Maßnahmen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse (Programmänderungen) sowie die Erstellung von Berichten und Protokollen bilden. In einem sehr untergeordneten Ausmaß übernehme die Einspruchswerberin anlassbezogen redaktionelle Tätigkeiten in Form der selbständigen Gestaltung und der Mitwirkung bei der redaktionellen Planung von Sendungen der täglichen Ö1-Club-Sendereihe „Schon gehört?“. Für die tägliche Frühsendung „Guten Morgen mit Ö1“ erstelle sie Musikprogramme unter Berücksichtigung des aktuellen Ö1-Programms und bereite deren redaktionelle Inhalte vor. Zusätzlich unterstütze sie fallweise bei der Auswahl und Gestaltung von Sendungshinweisen und Backsellern aus dem Ö1-Programm der letzten Tage. Für die Bereiche Musik (Sendung „Intrada“), Literatur (Sendung „Ex Libris“) und die Sendung „Diagonal“ gestalte sie in Ausnahmefällen Beiträge. Schon aufgrund ihrer deutlich überwiegenden Tätigkeit als Sendeleiterin sei ein tagesaktueller Bezug nicht gegeben.

Rechtlich führte der Einspruchsgegner aus, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sei, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden könne. Zur Frage der journalistischen Tätigkeit selbst habe die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes (RFK) in ihrer Entscheidung vom 18. Jänner 1980, GZ185/2-RFK/80 dargetan, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen sei. In der umfangreichen Judikatur zur Wahlberechtigung der RFK sei als journalistischer Mitarbeiter angesehen worden, wer im ORF eine auf die Vermittlung des aktuellen Tagesgeschehens bezogene Tätigkeit ausübe, dabei Programme oder einzelne Beiträge gestalte und diese Tätigkeit nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebentätigkeit ausübe.

Demnach sei die Bezugnahme einer programmgestaltenden Tätigkeit auf das aktuelle Tagesgeschehen eine notwendige Bedingung für die journalistische Qualifikation und damit für die Aufnahme in die oben erwähnte Liste. Die Rundfunkkommission habe insbesondere betont, dass es für die Qualifikation als journalistischer Mitarbeiter im rundfunkrechtlichen Sinn darauf ankomme, dass Sendungen über aktuelles Tagesgeschehen oder Sendungsteile, die sich aktuelles Tagesgeschehen beziehen, inhaltlich gestaltet würden. Journalist ist, wer Sendungen bzw. Sendungsteile über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestalte. Die Information müsse eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert habe, gelte nicht als journalistisch. Es seien dies Mitteilungen, die entweder gar kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell – im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“ – seien. Ihre Vermittlung diene meist Zwecken der Unterhaltung, Bildung oder Wissenschaft. Journalistischen Charakter hätten daher nur die in § 2 Abs 1 Z 1 (damals: RundfunkG) genannten Programme und Beiträge zur Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen, die das aktuelle Tagesgeschehen



betreffen würden. Sendungen und Beiträge, bei denen die Darbietung von Kunst und Unterhaltung im Vordergrund stünden und das aktuelle Tagesgeschehen nur am Rande mitspiele, hätten keinen journalistischen Charakter. Das schließe aber nicht aus, dass nicht auch Kunst- und Unterhaltungssendungen aktuelle Beiträge iSd § 2 Abs 1 Z 1 enthalten könnten. Die Unterscheidung werde danach zu treffen sein, ob diese Nachrichten und Berichte ausschließlich zur Information der Allgemeinheit über aktuelles Tagesgeschehen bestimmt seien (RFK 10.2.1984, RfR 1 983,17).

Insofern sei auch der Hinweis vom Vorsitzenden des Redakteursrates in dessen Mail an die Behörde betreffend die Einsprüche („*Auch wenn die Kolleg:innen nicht im Kernbereich der tagesaktuellen Informationsprogramme des ORF arbeiten, sollen sie dennoch durch das Redaktionsstatut vor Einflussnahme von innen und außen geschützt werden*“) ein Indiz dafür, dass die journalistische Tätigkeit gerade nicht vorliege.

Was den Wirkungsbereich der Einspruchswerberin betreffe, so handle es sich hier um eine Aufgabe, die das oben angeführte erforderliche Element der Tagesaktualität nicht in sich trage. Die eventuelle Bezugnahme auf ein aktuelles Tagesgeschehen in solchen Sendungen müsse als rein zufällig gewertet werden. Jene Programmgestaltung mit Gegenwartsbezügen, die für sich keinerlei Nachrichtenwert hätten, also keinesfalls berichterstattungsnotwendig erscheinen würden (zur umfassenden Information der Allgemeinheit ohne Belang seien), könnten auch nicht als journalistisch gelten. Zudem lägen in diesem (geforderten) Sinne gerade in den vom Einspruchswerber ausgeübten Tätigkeiten (insbesondere wegen der deutlich überwiegenden Sprechertätigkeit), eben keine vor, die als „journalistisch“ gewertet werden könnten.

Im Übrigen stelle es keine ständig ausgeübte journalistische Tätigkeit dar, wenn nur fallweises Verfassen von Beiträgen aus aktuellen Anlässen mit einem Ausmaß von höchstens 10 bis 15 % der Gesamtaktivität für den Einspruchsgegner vorliege (vgl. 322/2-RFK/82 am 18.2.1982). Wenn die journalistische Tätigkeit nur 20 % des gesamten Aufgabenbereichs in Anspruch nehme, liege noch keine journalistische Tätigkeit im Sinn des § 17 Abs 3 RFG vor (vgl. 158/2-RFK/78 v 13.2.1978).

Das geforderte Ausmaß an journalistischer Tätigkeit sei bei der Einspruchswerberin nicht gegeben. Entscheidend sei, dass die etwaige gering ausgeprägte journalistische Tätigkeit der Einspruchswerberin im Vergleich zu den redaktionellen Aufgaben in den Hintergrund trete. In quantitativer Hinsicht stelle die etwaige journalistische Tätigkeit einen Nebenaspekt der sonstigen Tätigkeit, nämlich der Sendeleitung, dar.

Die Einspruchswerberin sei daher zu Recht nicht in die Liste der Wahlberechtigten aufgenommen worden. Es werde beantragt, dem Einspruch nicht Folge zu geben.

Mit Schreiben an die Einspruchswerberin und den Einspruchsgegner jeweils vom 07.11.2025 wurde eine mündliche Verhandlung für 12.11.2025 anberaumt. Der Einspruchswerberin wurde gleichzeitig die Stellungnahme des Einspruchsgegners zur Kenntnis übermittelt.

Am 12.11.2025 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine mündliche Verhandlung vor der KommAustria statt, in deren Rahmen die Einspruchswerberin ergänzende Angaben zu ihrer Tätigkeit als Sendeleiterin, in der Koordination für die Frühsendung „Guten Morgen mit Ö1“, für die Club-Sendung „Schon gehört?“ und als Beitragsgestalterin für die Sendungen „Intrada“, „Ex Libris“ und „Diagonal“ machte.



## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Einspruchs sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 14.10.2025 wurde vom Einspruchsgegner die Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter veröffentlicht. Die Einspruchswerberin war auf dieser nicht aufgeführt.

Die Einspruchswerberin ist beim Einspruchsgegner für das Hörfunkprogramm Ö1 zu etwa 70% ihrer Arbeitszeit, abhängig von den jeweiligen Dienstplänen, als „Sendeleiterin“ beschäftigt. Die Tätigkeit als Sendeleiterin bedeutet, dass für das Programm Ö1 immer eine Person für den Programmablauf verantwortlich ist, und zwar im Früh- und Spätdienst, sodass der größte Teil des Tages abgedeckt ist. Die Sendeleitung ist verantwortlich für die Planung des Programms an der Schnittstelle von Programm und Technik, etwa für Signations, die Einbindung von Außenstellen, die Kommunikation mit allen Beteiligten im Fall von Live-Übertragungen und ähnliche Tätigkeiten.

Die übrigen 30% ihrer Arbeitszeit machen „redaktionelle Tätigkeiten“ aus. Dies umfasst zum einen die Koordination für die Frühsendung „Guten Morgen mit Ö1“, für die sie die Musik auswählt und den Sendungsfahrplan erstellt. Der Sendungsfahrplan ist eine Vorbereitung für die jeweils moderierende Person, die Vorankündigungen auf das Tagesprogramm und Backseller (Rückblicke auf vergangene Programmteile), Hinweise aus anderen Abteilungen des ORF, die die Einspruchswerberin redigiert, sowie täglich drei Kulturhinweise aus ganz Österreich, die sie aussucht, enthält.

Darüber hinaus ist die Einspruchswerberin für die tägliche Ö1-Club-Sendung „Schon gehört“ tätig, die einerseits regelmäßig gestaltet und für die sie andererseits ständig die Kulturhinweise plant, die in der Sendung vorkommen. Dazu steht sie in Kontakt mit jenen Personen, die die Kulturkooperationen verwalten. In dieser Sendung werden jeweils drei Kulturhinweise ausgestrahlt, für die Ö1-Club-Mitglieder einen ermäßigten Eintritt erhalten. Die Kooperationen selbst passieren in der Marketing-Abteilung, die Einspruchswerberin ist für die Einplanung der Hinweise in die jeweilige Sendung verantwortlich.

Dies gilt auch für eine spezielle Club-Sendung für Hörer unter 30, die die Einspruchswerberin gestaltet.

Lediglich fallweise gestaltet die Einspruchswerberin Beiträge für andere Sendungen, im bisherigen Jahr 2025 zwei Beiträge für „Intrada“, drei für „Ex Libris“ und einen für „Diagonal“.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu der vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlichten Liste der für die Redakteurssprecherwahlen am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter sowie zum Umstand, dass der Einspruchswerber auf dieser nicht aufgeführt ist, ergeben sich aus dem unbestritten gebliebenen Einspruchsvorbringen und der amtswegigen Einsichtnahme in die Liste.

Die Feststellungen zu den konkreten Tätigkeiten der Einspruchswerberin für das Programm Ö1 beruhen im Wesentlichen auf ihren Angaben im Rahmen des Einspruchs sowie in der mündlichen



Verhandlung, denen seitens des Einspruchsgegners nicht widersprochen wurde. Die Abgrenzung zwischen der Tätigkeit als Sendeleiterin und „redaktionellen“ Tätigkeiten sowie die Gewichtung mit 70% zu 30% der Arbeitszeit der Einspruchswerberin beruhen auf ihren eigenen Angaben, die auch der Zeuge B, interimistischer Leiter von Ö1, (der dazu lediglich angemerkt hat, dass sich aus seiner Sicht das Berufsbild Sendeleitung aktuell ändern und tendenziell der Tätigkeit Redakteur „annähern“ würde) in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat.

Darüber hinaus hat der Einspruchsgegner in der mündlichen Verhandlung weitgehend nur seine rechtliche Einschätzung geäußert, wonach die beschriebenen Tätigkeiten – einerseits aufgrund des Überwiegens der Tätigkeit Sendeleitung, andererseits mangels tagesaktueller Bezüge – nicht zur Einordnung als journalistische Mitarbeiterin führen. Diese Beurteilung ist Gegenstand der untenstehenden rechtlichen Subsumtion durch die KommAustria.

## 4. Rechtliche Beurteilung

### 4.1. Gesetzliche Grundlagen und Verfahren

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-Gesetzes.

Die §§ 32 und 33 ORF-G lauten (samt Überschriften) auszugsweise:

*„Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter*

*Unabhängigkeit*

**§ 32.** (1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.

(4) ...

*Redakteurstatut*

**§ 33.** (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein



*Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.*

*(2) Ein Redakteurstatut kommt nicht zu Stande, wenn die journalistischen Mitarbeiter in einer, innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Verhandlungen durchzuführenden Abstimmung dem Verhandlungsergebnis, das unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zu veröffentlichen ist, mehrheitlich die Zustimmung verweigern. Zwischen dem Abschluss der Verhandlungen und dem Wirksamwerden des Redakteurstatuts muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Hinsichtlich des Stimmrechtes bei einer Abstimmung über das Verhandlungsergebnis gilt Abs. 6.*

*(3) Das Redakteurstatut hat insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten über*

- 1. die Sicherstellung der Eigenverantwortlichkeit und der Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben;*
- 2. den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte;*
- 3. die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen;*
- 4. die Schaffung einer Schiedsinstanz zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut.*

*(4) Durch das Redakteurstatut dürfen die Rechte der Betriebsräte, überdies durch die Schaffung der vorstehend erwähnten Schiedsinstanz eine gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden nicht berührt werden.*

*(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteurausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.*

*(6) Spätestens acht Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer vier Wochen die Regulierungsbehörde.*

*(7) ..."*

Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, soweit nicht Abweichendes bestimmt wird, die KommAustria. Gemäß § 35 Abs. 1 letzter Satz ORF-G entscheidet die Regulierungsbehörde über Einsprüche gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G.

Die Liste der für die Redakteurssprecherwahl am 10.12.2025 wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter wurde vom Einspruchsgegner am 14.10.2025 veröffentlicht. Der vorliegende Einspruch ist bei der KommAustria am 28.10.2025 eingelangt und wurde somit innerhalb der zweiwöchigen



Einspruchsfrist erhoben. Ausgehend vom Ende dieser Einspruchsfrist am 28.10.2025 endet die Entscheidungsfrist der KommAustria gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G (arg.: „*binnen weiterer vier Wochen*“) am 25.11.2025.

#### **4.2. Zur Aufnahme der Einspruchswerberin in die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter**

§ 32 ORF-G beinhaltet eine Unabhängigkeitsgarantie für programmgestaltende (Abs. 2) und journalistische (Abs. 3) Mitarbeiter des ORF dahingehend, dass der ORF und seine Tochtergesellschaften die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden und die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben zu beachten haben.

Gemäß § 33 ORF-G ist zur Sicherstellung der für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze zwischen dem ORF einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechts gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat.

§ 32 ORF-G unterscheidet also zwischen journalistischen und programmgestaltenden Mitarbeitern des ORF, wobei an diese Unterscheidung verschiedene Rechtsfolgen geknüpft werden und das gemäß § 33 abzuschließende Redakteurstatut der Sicherstellung lediglich der für die journalistischen Mitarbeiter geltenden Grundsätze dient. Demnach sind gemäß § 33 Abs. 5 und 6 ORF-G auch nur die journalistischen Mitarbeiter für die Wahl der Redakteurssprecher, des Redakteursausschusses und des Redakteursrates wahlberechtigt, wobei sich der Begriff der journalistischen Mitarbeiter aus der Definition gemäß § 32 Abs. 3 ORF-G ergibt.

Journalistische Mitarbeiter sind demnach alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Online-Angeboten und Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter. Demgegenüber sind programmgestaltende Mitarbeiter definiert als Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Online-Angeboten und Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.

Die Definition der journalistischen Mitarbeiter im Sinne des ORF-G war bereits mehrfach Gegenstand von Verfahren der RFK, des Bundeskommunikationssenates (BKS) sowie der KommAustria bzw. des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG), wobei angesichts der insoweit unveränderten Rechtslage auf die ältere Judikatur Bezug genommen werden kann.

Zunächst ist davon auszugehen, dass sich die Stellung der journalistischen Mitarbeiter von der übrigen programmgestaltenden Mitarbeiter dadurch unterscheidet, dass die Freiheit ihrer Berufsausübung durch ein besonderes Redakteurstatut und eine eigene Vertretung, nämlich die aufgrund der vorliegenden Liste zu wählenden Redakteurssprecher, gesichert werden soll. Dieser Personenkreis sollte mit noch weitergehenden Schutzrechten ausgestattet werden (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Hinweis auf Korn, Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF, 1981, RFR 1981).



In diesem Zusammenhang statuiert das ORF-G nach herrschender Ansicht keinen eigenen Journalistenbegriff (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, unter Bezugnahme auf RFK 03.02.1984, 139/2-RFK/84). So kann einleitend etwa auch auf eine in anderem Zusammenhang ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) hingewiesen werden, wonach unter journalistischer Mitwirkung eine schöpferische, gestaltende selektive oder kontrollierende, insbesondere redigierende Tätigkeit zu verstehen ist (vgl. VwGH 22.04.1992, 92/14/0002).

Konkret hat die RFK zur Einordnung der Mitarbeiter des ORF in ihrer Entscheidung vom 18.01.1980, 185/2-RFK/80, zur damaligen – soweit hier wesentlich gleichlautenden – Bestimmung gemäß § 17 Abs. 3 Rundfunkgesetz ausgesprochen, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen ist.

Daran anschließend hat der BKS im Bescheid vom 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, betont, dass nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sein wird, unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden kann, da ansonsten für die im ORF-G vorgenommene Differenzierung zwischen programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeitern keine Notwendigkeit bestünde. Zudem ist es nach der Judikatur des BKS für die „Auslösung“ der spezifischen Rechte und Schutzfunktionen des § 33 ORF-G entscheidend, dass es sich bei der journalistischen Tätigkeit nicht nur um eine bloß unbedeutende Nebentätigkeit des Mitarbeiters handelt.

Dabei kommt als journalistische Tätigkeit grundsätzlich nur die Gestaltung von Programmen oder Sendungen und Beiträgen, die sich mit der Information der Allgemeinheit befassen, in Frage, wobei Sendungen unterschiedlicher „Kategorien“ des § 4 Abs. 1 ORF-G im Wege „journalistischer Tätigkeit“ gestaltet werden können, solange diese Sendungen selbst Informationen beinhalten, deren Objektivität und Unabhängigkeit im Wege des Schutzes der sie gestaltenden Personen zu gewährleisten ist (vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0027-BKS/2005, sowie weitere Bescheide des BKS vom selben Tag).

Journalist ist demnach, wer Sendungen (Sendungsteile) über aktuelles Tagesgeschehen inhaltlich gestaltet. Die vermittelte Information muss eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben. Was für sich keinerlei Nachrichtenwert hat, gilt nicht als journalistisch. Es sind dies Mitteilungen, die entweder kein Tagesgeschehen behandeln oder nicht eigentlich aktuell (im Sinn von „im augenblicklichen Interesse liegend“) sind (vgl. RFK 03.02.1984, 50/2-RFK/84).

Überholt ist nach dem oben Gesagten jedoch die Ansicht des Einspruchsgegners, maßgeblich könne nur eine Gestaltung von Programmen im engeren Sinn des § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G („*umfassende Information der Allgemeinheit über alle politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen*“) sein. Die Annahme einer journalistischen Tätigkeit im Rahmen von Sendungen, die primär der Unterhaltung dienen, ist somit nicht per se ausgeschlossen. Bestimmte Tätigkeiten wurden nach der herrschenden Judikatur etwa auch für Musiksendungen bzw. Kulturprogramme als „journalistisch“ angesehen, etwa fachkundige Musikauswahl mit Ergänzung durch umfangmäßig bedeutsame und journalistisch aufbereitete Fachinformationen, Führen von Interviews mit Künstlern, Dirigenten oder Regisseuren sowie die Gestaltung von Beiträgen für die Kulturredaktion



(vgl. BKS 06.12.2005, 611.007/0029-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0032-BKS/2005, BKS 06.12.2005, 611.007/0028-BKS/2005).

Im Ergebnis ist daher – auch insofern der zitierten Judikatur des BKS folgend – zur Beurteilung, was als „journalistisch“ anzusehen ist, immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen. In einem ersten Schritt ist daher auf die journalistische Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge abzustellen und schließlich in einem dritten Schritt zu berücksichtigen, in welchem Umfang eine konkrete Person in dieser Hinsicht tätig ist, wann also keine bloß unbedeutende Nebentätigkeit vorliegt (vgl. zum Ganzen auch BVwG 02.08.2017, W157 2120030-1/22E).

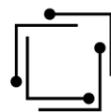
Zur Frage des journalistischen Charakters der Tätigkeit der Einspruchswerberin gelangt die KommAustria zur Auffassung, dass im Hinblick auf die Tätigkeit als Sendeleiterin die schöpferischen bzw. gestaltenden Elemente gegenüber dem Element der Koordination in den Hintergrund treten und diesbezüglich eine journalistische Mitwirkung der Einspruchswerberin zu verneinen ist. Soweit der Zeuge insofern in der Verhandlung angemerkt hat, dass sich das Berufsbild der Sendeleiterin aus seiner Sicht ändere und tendenziell an jenes einer Redakteurin angleiche, hat er einerseits diese Unterscheidung selbst für die Gegenwart aufrecht erhalten, und ändert dies andererseits nichts an der – auch aus Sicht des Zeugen zutreffenden – Beschreibung dieser Tätigkeit durch die Einspruchswerberin, nach der aus Sicht der KommAustria unzweifelhaft eine primär koordinierende, an der Schnittstelle zwischen Programm und Technik angesiedelte Tätigkeit vorliegt.

Dem gegenüber ist die Tätigkeit für die Sendung „Guten Morgen mit Ö1“ zwar nach der Darstellung der Einspruchswerberin ebenfalls durch das Element der „Koordination“ (z.B. Musikprogrammierung) geprägt, dieser kann aber ein bestimmtes gestalterisches Element nicht abgesprochen werden, wenn die Einspruchswerberin den „Sendungsfahrplan“ für die jeweils moderierende Person gestaltet.

Ebenfalls eine gewisse gestalterische Tätigkeit liegt für die Ö1-Club-Sendung „Schon gehört?“ vor, wenn die Einspruchswerberin diese einerseits fallweise selbständig gestaltet und andererseits allein für die jeweilige Einplanung der Kulturhinweise verantwortlich ist.

Allerdings ist die Einordnung der Programmhinweise und „Backseller“ im Rahmen der Sendung „Guten Morgen mit Ö1“, die sich lediglich auf andere Inhalte des Programms Ö1 beziehen (und somit allenfalls mittelbar Informationen über das Tagesgeschehen enthalten) sowie der Sendung „Schon gehört?“ als Inhalte mit journalistischem Charakter zu verneinen. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Sendung „Schon gehört?“ zwar Kulturhinweise – und damit Informationen über das aktuelle Kulturleben – enthält, es sich dabei aber ausschließlich um Hinweise auf solche Veranstaltungen handelt, für die Ö1-Club-Mitglieder eine Ermäßigung auf den Eintritt erhalten, die grundsätzliche Auswahl der in Betracht kommenden Veranstaltungen also vom Vorliegen einer außerhalb der Redaktion vereinbarten Kooperation abhängig ist. Nur aus diesem „Pool“ an Veranstaltungen entscheidet die Einspruchswerberin, welcher Hinweis in die jeweilige Sendung aufgenommen wird. Für diese Auswahl erscheint es gerade nicht erforderlich, die Freiheit der Berufsausübung der Einspruchswerberin besonders zu schützen.

Ausgehend davon, dass innerhalb der mit lediglich etwa 30% ihrer Arbeitszeit angegebenen „redaktionellen“ Tätigkeit ein maßgeblicher Teil auf die dargestellten Aufgaben der



Einspruchswerberin für die Sendung „Schon gehört?“ entfällt, selbst die Tätigkeit für „Guten Morgen mit Ö1“, der ein gewisses gestalterisches Element nicht abgesprochen werden kann, einerseits Koordinationsaufgaben enthält und andererseits primär in der Gestaltung von Programmhinweisen gelegen ist, und Beiträge für andere Sendungen lediglich fallweise von ihr gestaltet werden, kommt die KommAustria zu dem Ergebnis, dass die Einspruchswerberin lediglich in äußerst untergeordnetem Ausmaß journalistisch tätig ist.

Die Einspruchswerberin ist somit nicht als journalistische Mitarbeiterin im Sinne des § 32 Abs. 3 ORF-G anzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.901.403-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



**KommAustria**  
Kommunikationsbehörde Austria

Wien, am 20.11.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**

Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)